

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Vertragliche Grundlagen

a) Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der gabo Systemtechnik („wir“ / „uns“) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Liefer- und Zahlungsbedingungen („AGB“). Wir erkennen entgegenstehende Bedingungen des Bestellers auch dann nicht an, wenn wir vorbehaltlos liefern, nicht ausdrücklich widersprechen oder wenn wir uns auf Schreiben des Vertragspartners beziehen, in denen auf seine Bedingungen Bezug genommen wird. Unsere AGB gelten bei allen Verträgen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Annahme der Ware gelten unsere AGB als angenommen. Sie gelten nicht gegenüber Verbrauchern.

b) Entgegenstehende oder von unseren Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich ihrer Anwendung zugestimmt haben.

2. Vertragsabschluss, Lieferumfang

a) Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Abschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich. Wir behalten uns vor, Lieferungen nur gegen Vorkasse zu tätigen.

b) Der Lieferumfang richtet sich nach unserer schriftlichen Bestätigung. Eine Bezugnahme auf DIN-Vorschriften ist Leistungsbeschreibung und keine Zusicherung von Eigenschaften.

c) Unsere Verkaufsangestellten sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen. Sämtliche Vereinbarungen dieses Vertrages sind in den schriftlichen Vertragsurkunden niedergelegt. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht oder werden mit Abschluss eines Vertrags gegenstandslos.

d) Angaben zum Liefergegenstand (z.B. technische Daten, Toleranzen, Maße, Gewichte, Abbildungen und Beschreibungen etc.) und seine Darstellung sind annähernd, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt und stellen keine Zusicherungen oder garantierten Beschaffenheitsmerkmale dar, sondern bloße Beschreibungen und Kennzeichnungen des Liefergegenstandes, die nur dann verbindlichen Charakter haben, wenn wir dies ausdrücklich bestätigen. Technische und konstruktive handelsübliche Änderungen oder Abweichungen der Liefergegenstände, die handelsüblich sind oder die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

e) An unseren Angebots- und Vertragsunterlagen einschließlich Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen, Kalkulationen, Konstruktionszeichnungen, Mustern, Kostenvoranschlägen und ähnlichen Unternehmensgegenständen körperlicher oder unkörperlicher Art behalten wir uns Eigentum und Urheberrechte vor unabhängig davon, ob es sich um verkörperte oder elektronische Unterlagen handelt. Sie sind durch den Besteller stets streng vertraulich zu behandeln und nur für den für den vertragliche Zweck zu nutzen. Sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden und sind vom Besteller auf unser Verlangen vollständig an uns zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie vom Besteller nicht mehr benötigt werden oder wenn es nicht zum Abschluss eines Vertrags zwischen dem Besteller und uns kommt. Bei Verletzung dieser Pflichten haftet uns der Besteller in vollem Umfang nach den gesetzlichen Vorschriften. Referenzwerbung mit unserem Namen und ähnliches ist nur nach vorheriger Zustimmung zulässig.

3. Preisstellung

a) Unsere Preise gelten für den in der Auftragsbestätigung aufgeführten Lieferumfang und verstehen sich FCA (Incoterms® 2020), ausschließlich Verpackung und Lademittel. Versicherungskosten und Zölle trägt der Besteller.

b) Wenn sich nach Auftragsabschluss auftragsbezogene Kosten wesentlich ändern, werden sich die Vertragspartner über eine Anpassung verständigen.

c) Die angebotenen Preise verstehen sich zuzüglich der bei Auslieferung geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer; ändert sich der Steuersatz zwischen Auftragserteilung und Auslieferung, ist die geänderte MwSt. abzurechnen, sofern der Gesetzgeber keine andere Regelung vorschreibt.

4. Lieferfristen, Liefertermine

a) Lieferzeitangaben sind annähernd und unverbindlich, es sei denn, ihre Verbindlichkeit wurde ausdrücklich von uns zugesagt oder mit uns vereinbart. Lieferfristen beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrages oder – soweit die Bestellung gegen Vorkasse abgewickelt wird – nicht, bevor wir über den Betrag verfügen können; entsprechendes gilt für Liefertermine.

b) Wir können – unbeschadet unserer sonstigen Rechte aus Verzug des Bestellers – vom Besteller eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem

der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen uns gegenüber nicht nachkommt, insbesondere zuvor vereinbarte Mitwirkungsleistungen nicht erbringt. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt – ebenso wie weitergehende Ansprüche oder Rechte – vorbehalten.

c) Für die Einhaltung der Lieferfristen und -termine ist der Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten maßgebend. Wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen und -termine mit Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten.

d) Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Verzögerungen werden wir dem Besteller mitteilen. Sofern wir von unseren Zulieferern nicht richtig oder rechtzeitig beliefert werden und wir dies nicht zu vertreten haben, verschiebt sich die Leistungszeit um einen entsprechenden Zeitraum. Wir werden den Besteller hierüber unverzüglich informieren und können in diesem Fall hinsichtlich der nicht gelieferten Sachen auch den Rücktritt vom Vertrag erklären, sofern sich die Leistungszeit durch die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung um mehr als einen Monat verlängern sollte. Sofern wettbewerbsrechtlich zulässig, werden wir dem Besteller unsere Ansprüche gegen den Zulieferer wegen der nicht vertragsgemäßen Lieferung abtreten. Weitere Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Bestellers uns gegenüber sind ausgeschlossen.

e) Im Falle des Lieferverzuges kann der Besteller nach fruchtlos abgelaufener, angemessener Frist vom Vertrag zurücktreten; im Falle der Unmöglichkeit unserer Leistung steht ihm dieses Recht auch ohne Fristsetzung zu. Ansprüche auf Schadensersatz (inklusive etwaiger Folgeschäden) sind unbeschadet des Absatzes f) und der Ziffer 18, die keine Umkehr der Beweislast bezwecken, ausgeschlossen; gleiches gilt für Aufwendungsersatz.

f) Wurde ein Fixgeschäft vereinbart, haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen; gleiches gilt, wenn der Besteller wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung weggefallen ist.

g) Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert oder befindet er sich im Verzug der Annahme, so werden ihm, beginnend eine Woche nach Anzeig der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Ergänzend gilt Ziffer 10 a) im Fall des Annahmeverzugs.

5. Teillieferungen, Lieferverträge und Abruf

a) Wir sind berechtigt, in dem Besteller zumutbaren Umfang Teillieferungen durchzuführen, nachdem wir dem Besteller Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben und keine wichtigen Interessen des Bestellers entgegenstehen, die Teillieferung für den Besteller im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist, dem Besteller hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme entsprechender Kosten bereit) und Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist. Jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.

b) Wird bei Lieferverträgen auf Abruf nicht rechtzeitig vom Besteller abgerufen oder eingeteilt, sind wir nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst einzuteilen und die Ware zu liefern oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Liefervertrages zurückzutreten und Ersatz des uns dadurch entstandenen Ausfalls zu verlangen. Auf diese Folgen ist in der Nachfristsetzung hinzuweisen.

6. Höhere Gewalt und sonstige Behinderungen

a) Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Sanktionen, Export- oder Importverbote, die auf gabo oder den Besteller Anwendung finden, Streik, Aussperrung, Pandemien, Materialknappheit oder Logistikprobleme oder sonstige unvorhergesehene Umstände, z. B. Betriebsstörungen, Ausfall von Maschinen und Fabrikationseinrichtungen und Nachbehandlung gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten.

b) Der Besteller kann uns auffordern, innerhalb von 2 Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Besteller vom nichterfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Schadensersatzansprüche des Bestellers sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen.

7. Prüfverfahren, Abnahme

a) Wünscht der Besteller, dass notwendige Prüfungen von uns durchgeführt werden, so hat er das mitzuteilen. Art und Umfang der Prüfungen sind bis zum Vertragsabschluss zu vereinbaren.

b) Wird eine technische Abnahme gewünscht, sind Umfang und Bedingungen bis zum Vertragsabschluss festzulegen. Die Abnahme hat auf Kosten des Bestellers unverzüglich nach gemeldeter Abnahmebereitschaft im Lieferwerk zu erfolgen. Erfolgt die Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu lagern; damit gilt die Ware als abgenommen.

8. Maße, Gewichte, Güte

- a) Abweichungen von Maß, Gewicht, Stückzahl oder Güte sind im Rahmen handelsüblicher Toleranzen oder nach den einschlägigen Normen zulässig; sie berechnen nicht zu Beanstandungen.
- b) Für die Berechnung sind die von uns festgestellten Liefergewichte und Stückzahlen maßgebend.

9. Verpackung und Lademittel

Sofern nichts anderes handelsüblich oder vereinbart ist, wird die Ware unverpackt und nicht gegen Rost geschützt geliefert. Gegebenenfalls sorgen wir für übliche Verpackung und Lademittel (Unterlegehölzer, Gerüste, Decken usw.) auf Kosten des Bestellers oder gegen eine Benutzungsgebühr. Auf Verlangen sind diese auf Kosten und Gefahr des Bestellers zurückzusenden.

Mit Bestellung und Lieferung verzichtet der Bezieher auf sein Recht nach § 15 Abs. 1 VerpackG. Er sichert zu, dass er die von uns gelieferten Verpackungen über eigene Erfassungs- und Verwertungsmöglichkeiten rechtskonform erfasst und verwerten lässt.

10. Versand und Gefahrübergang

- a) Lieferungen erfolgen, soweit sich aus unserer Auftragsbestätigung nichts Gegenteiliges ergibt, ab Werk und auf Risiko des Bestellers. Der Besteller hat versandbereit gemeldete Ware unverzüglich – spätestens am 7. Kalendertag nach Zugang der Meldung - zu übernehmen; andernfalls sind wir berechtigt, sie nach eigener Wahl auf Kosten und Gefahr des Bestellers zu versenden oder – notfalls im Freien – zu lagern; zu letzterem sind wir auch berechtigt, wenn der von uns übernommene Versand ohne unser oder uns zurechenbares Verschulden nicht durchgeführt werden kann. Eine Woche nach Beginn der Lagerung gilt die Ware als geliefert und kann berechnet werden. Wir haften in diesem Fall nicht für Beschädigung und Kosten der Ware soweit nicht vorsätzliches Handeln unsererseits vorliegt.
- b) Mangels besonderer Weisungen folgt die Wahl der Transportmittel und des Transportweges nach unserem pflichtgemäßen Ermessen.
- c) Ist die Verschiffung in den Bestimmungshafen nicht möglich, sind wir berechtigt – soweit möglich unter Benachrichtigung des Bestellers – nach einem anderen Hafen zu liefern. Die dadurch entstehenden Mehrkosten trägt der Besteller. Mehrkosten, die für besondere Versandart oder besonderen Versandweg entstehen (z. B. Spezialwagen, Eil- oder Expressgut) sowie sonstige Sonderkosten (z. B. Lieferung frei Haus, Sondertransport, Niedrigwasserzuschläge) gehen zu Lasten des Bestellers.

d) Wir versichern die Ware nur auf ausdrücklichen Wunsch und Kosten des Bestellers. Wir haften nicht für die Folgen der nicht rechtzeitigen Zusendung von Versandanzeigen.

e) Soweit nicht ein früherer Gefahrübergang nach Ziffer 10 a) vorliegt, geht mit Beginn des Verladevorgangs an die Bahn, den Spediteur oder Frachtführer spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder Lagers, die Gefahr auf den Besteller über, soweit wir uns nicht zur Anlieferung verpflichtet haben. Organisieren wir lediglich den Transport der Ware auf Wunsch des Bestellers, so führt dies nicht zu einer Änderung der Regelungen zum Gefahrübergang der Ware nach den vereinbarten Incoterms® 2020, soweit wir nicht mit dem Besteller eine abweichende Vereinbarung zu Transport der Ware und/oder dem Gefahrübergang vereinbart haben.

11. Zahlungsbedingungen, Zahlungsverzug, Zurückbehaltungsrecht

a) Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden unserer Rechnungen 10 Tage nach Rechnungstellung und Lieferung fällig. Die Zahlung hat ohne Skontoabzug in der Weise zu erfolgen, dass wir am Fälligkeitstag über den Betrag verfügen können. b) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, entscheidungsreif, von uns anerkannt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht oder der Gegenanspruch von uns anerkannt, rechtskräftig festgestellt ist oder für die Sicherung von Gewährleistungsansprüchen des Bestellers erforderlich ist.

c) Bei Zahlungszielüberschreitungen werden gesetzliche Verzugszinsen gefordert (9 %-Punkte über dem jeweiligen Basiszins). Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir auch zum Widerruf etwa vereinbarter Rabatte, Skonti und sonstiger Vergünstigungen befugt. Wir sind berechtigt, weitere Lieferungen nur gegen Vorauskasse vorzunehmen.

d) Unsere gesamten Forderungen gegen den Besteller werden unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengenommener Wechsel oder Zahlungsvereinbarungen sofort fällig, wenn der Besteller mit fälligen Zahlungen an uns in Verzug gerät. Zahlung ist erst erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Bei Zahlungsverzug oder bei Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Bestellers haben wir das Recht, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Rechte noch ausstehende Lieferungen zurückzuhalten, nur gegen Vorkasse auszuliefern oder Sicherheit für anstehende Lieferungen zu fordern oder nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz zu fordern. Gleiches gilt soweit gesetzlich zulässig, wenn uns Umstände bekannt werden, die nach unserem pflichtgemäßen kaufmännischen Ermessen geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern.

e) Gerät der Besteller in Zahlungsrückstand, so sind wir berechtigt, die Weiterverarbeitung der gelieferten Ware zu untersagen, die Ware zurückzunehmen, gegebenenfalls den Betrieb des Bestellers zu betreten und die Ware wegzunehmen. Die Rücknahme ist kein Rücktritt vom Vertrag.

f) In den Fällen vorstehend Ziffer d) und e) können wir die Einziehungsermächtigung (Ziffer 12 g) widerrufen und für noch ausstehende Lieferungen Vorauszahlungen verlangen.

g) Die gesetzlichen Vorschriften über den Zahlungsverzug bleiben unberührt.

h) Wir sind berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Besteller gegen uns zustehen, mit allen uns gegen den Besteller zustehenden Forderungen aufzurechnen.

i) Die in den vorstehend Ziffer 11 d) – f) genannten Rechtsfolgen kann der Besteller durch Sicherheitsleistung in Höhe des gefährdeten Zahlungsanspruchs abwenden.

12. Eigentumsvorbehalt

a) Alle gelieferten Waren bleiben unser Eigentum (Vorbehaltsware) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, insbesondere auch der jeweiligen Saldoforderung, die uns im Rahmen der Geschäftsbeziehungen zustehen. Dies gilt auch für künftige und bedingte Forderungen, z. B. aus Umkehrwechsellern.

b) Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die be- und verarbeitete Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne von vorstehender Ziffer 12 a)

c) Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Waren durch den Besteller steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Waren. Erlischt unser Eigentum durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung, so überträgt der Besteller uns bereits jetzt die ihm zustehenden Eigentumsrechte an dem neuen Bestand oder der Sache in dem Umfang des Rechnungswertes der Vorbehaltsware, im Falle der Verarbeitung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen verwendeten Ware, und verwahrt sie unentgeltlich für uns. Unsere Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware im Sinne von vorstehend a).

d) Der Besteller darf die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und solange er nicht im Verzug ist weiterveräußern, vorausgesetzt, dass er sich das Eigentum vorbehält und die Forderungen aus der Weiterveräußerung gemäß nachfolgend e) und f) übergehen. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist er nicht berechtigt. Als Weiterveräußerung gilt auch die Verwendung der Vorbehaltsware zur Erfüllung von Werk- und Werklieferungsverträgen.

e) Die Forderungen des Bestellers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in demselben Umfang zur Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne vorstehend Ziffer 12 a).

f) Wird die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen Waren weiterveräußert, so wird uns die Forderung aus der Weiterveräußerung im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Ware abgetreten. Bei der Weiterveräußerung von Waren, an deren wir Miteigentumsanteile gemäß vorstehend c) haben, wird uns hiermit ein unserem Miteigentumsanteil entsprechender Teil der Forderung abgetreten. Gleiches gilt sinngemäß, wenn der Besteller im Rahmen eines Werk- oder Werklieferungsvertrages die von uns gelieferte Ware mit einem Grundstück verbindet. Die in dieser Ziffer 12 genannten Abtretungen nehmen wir hiermit an.

g) Der Besteller ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung einzuziehen, es sei denn, wir widerrufen die Einziehungsermächtigung in den in vorstehend 12 e) genannten Fällen. Auf unser Verlangen ist er verpflichtet, seine Abnehmer sofort von der Abtretung an uns zu unterrichten – sofern wir das nicht selbst tun – und uns die zur Einziehung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben. Zur Abtretung an Dritte der hier an uns schon abgetretenen Forderungen ist der Besteller in keinem Fall befugt; dies gilt auch für alle Arten von Factoring-Geschäften, die dem Besteller auch nicht aufgrund unserer Einziehungsermächtigung gestattet sind.

h) Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigungen durch Dritte muss uns der Besteller unverzüglich benachrichtigen.

i) Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.

13. Mängel, Lieferung nicht vertragsgemäßer Ware

a) Für Mängel der Lieferung, die keinen Rechtsmangel nach Ziffer 14 darstellen, haften wir wie folgt, sofern der Besteller Kaufmann ist:

b) Unsere Haftung für Mängel steht unter dem Vorbehalt, dass der Besteller seine Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB eingehalten hat. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verpflichtet und berechtigt (Nacherfüllung). Wir sind im Rahmen der Nachbesserung berechtigt, wegen eines Mangels mindestens zwei Nachbesserungsversuche zu unternehmen. Der Besteller unterstützt uns bei der Fehleranalyse und Mängelbeseitigung, indem er insbesondere auftretende Probleme konkret beschreibt, uns umfassend informiert und uns die für die Mängelbeseitigung erforderliche Zeit und Gelegenheit gewährt. Wir sind berechtigt, die Mängelbeseitigung an einem Ort unserer Wahl durchzuführen. Sollte eine der beiden oder beide Arten dieser Nacherfüllung unmöglich oder unverhältnismäßig sein, sind wir berechtigt, sie zu verweigern. Wir können die Nacherfüllung verweigern, solange der Besteller seine Zahlungspflichten uns gegenüber nicht in einem Umfang erfüllt, der dem mangelfreien Teil der Leistung entspricht oder soweit der Besteller nicht insoweit ein Zurückbehaltungsrecht aus anderem Grund gegen uns nach Ziffer 11 b) besitzt.

Der Besteller ist im Rahmen der Ersatzlieferung verpflichtet, einen neuen gleichwertigen Liefergegenstand, der den Mangel nicht hat, anzunehmen, soweit dies für ihn zumutbar ist. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Besteller die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.

c) Im Falle der Nacherfüllung tragen wir die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nur bis zur Höhe des Kaufpreises, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde; ausgeschlossen ist eine Kostentragung insoweit, als durch die Verbringung der Sache an einen anderen Ort als den Erfüllungsort Mehrkosten entstehen. Soweit sich im Zuge von Nachbesserungsarbeiten herausstellt, dass uns die gerügten Mängel nicht zuzurechnen sind, sind wir berechtigt, unsere Aufwendungen auf Grundlage einer Vergütung nach Zeitaufwand nach Maßgabe unserer jeweils gültigen Preisliste ersetzt zu verlangen. Beseitigt der Besteller einen Mangel selbst, ist er nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit uns berechtigt, Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen von uns zu verlangen.

d) Sollte die in Absatz b) genannte Nacherfüllung unmöglich sein oder fehlschlagen, steht dem Besteller das Wahlrecht zu, entweder den Kaufpreis entsprechend herabzusetzen oder vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten; dies gilt insbesondere bei der schuldhaften Verzögerung oder Verweigerung der Nacherfüllung, ebenso wenn diese zum zweiten Male misslingt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Recht des Bestellers zum Rücktritt.

e) Weitere Ansprüche des Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrunde richten sich nach Ziffer 17.

f) Es wird keine Gewähr für Mängel aus nachfolgenden Gründen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung und üblicher Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, übermäßige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse (sofern sie nicht von uns zu vertreten sind), unsachgemäße und ohne vorherige Genehmigung durch uns erfolgte Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Bestellers oder Dritter, soweit der Mangel alleine hierauf zurückzuführen ist.

14. Rechte Dritter

a) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, werden wir nach unserer Wahl und auf unsere Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Besteller durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt uns dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Besteller berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder die Vergütung angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Besteller unterliegen den Beschränkungen der Ziffern 17.

b) Bei Rechtsverletzungen durch von uns gelieferte Produkte anderer Hersteller werden wir nach unserer Wahl unsere Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Bestellers geltend machen oder an den Besteller abtreten. Ansprüche gegen uns bestehen in diesen Fällen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

15. Verjährung

a) Die Verjährungsfrist beträgt

(i) soweit der Liefergegenstand nicht eine Sache ist, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat: für Ansprüche auf Rückzahlung der Vergütung aus Rücktritt oder Minderung ein Jahr ab Ablieferung des Liefergegenstandes, jedoch für ordnungsgemäß gerügte Mängel nicht weniger als drei Monate ab Abgabe der wirksamen Rücktritts- oder Minderungserklärung, bei anderen Ansprüchen aus Sachmängeln ein Jahr;) soweit der Liefergegenstand eine Sache ist, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat, tritt Verjährung erst nach fünf Jahren ein

(ii) bei Ansprüchen aus Rechtsmängeln zwei Jahre, wenn der Rechtsmangel nicht in einem dinglichen Recht eines Dritten liegt, auf Grund dessen er die Liefergegenstände herausverlangen oder die Unterlassung deren Nutzung verlangen kann;

(iii) bei nicht auf Sach- oder Rechtsmängeln beruhenden Ansprüchen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zwei Jahre, beginnend ab dem Zeitpunkt, in dem der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

b) Die Verjährung tritt spätestens mit Ablauf der in § 199 BGB bestimmten Höchstfristen ein.

c) Bei Schadens- und Aufwendungsersatz in den in Ziffer 17 a) aufgeführten Fällen gelten jedoch stets die gesetzlichen Verjährungsfristen.

d) Durch Nachbesserung an dem Liefergegenstand werden die ursprünglichen Gewährleistungsfristen weder gehemmt noch beginnen sie neu zu laufen.

16. Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen

a) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, wie Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle und Schablonen, die vom Besteller beigestellt werden, sind uns kostenlos zuzusenden. Die Übereinstimmung der vom Besteller beigestellten Fertigungseinrichtungen mit den vertraglichen Spezifikationen oder uns übergebenen Zeichnungen oder Mustern wird von uns nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarungen überprüft.

b) Die Kosten für die Änderung, Instandhaltung und den Ersatz seiner Fertigungseinrichtungen trägt der Besteller.

c) Wir haften nur für vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung der vom Besteller beigestellten Fertigungseinrichtungen. Zum Abschluss einer Versicherung sind wir nicht verpflichtet. Von uns nicht mehr benötigte Fertigungseinrichtungen des Bestellers können wir auf seine Kosten und Gefahr zurücksenden, oder, wenn der Besteller unserer Aufforderung zur Abholung innerhalb angemessener Frist nicht nachkommt, nach unserem Ermessen darüber verfügen.

d) Auftragsbezogene Fertigungseinrichtungen, die von uns im Auftrag des Bestellers angefertigt oder beschafft werden, bleiben auch bei Berechnung anteiliger Kosten unser Eigentum. Wenn der Besteller Fertigungseinrichtungen vereinbarungsgemäß voll bezahlt hat, sind wir verpflichtet, ihm innerhalb angemessener Frist Eigentum an diesen Fertigungseinrichtungen zu verschaffen.

e) Ansprüche aus Urheberrecht oder gewerblichem Rechtsschutz kann der Besteller nur in-soweit gelten machen, als er uns auf das Bestehen solcher Rechte hinweist und sie sich ausdrücklich vorbehält. Ansprüche kann der Besteller auch nur für die Zeit ab dem genannten Hinweis geltend machen und insoweit nicht, als diese Schutzrechte für Produkte für den Besteller verwendet werden.

f) Verkaufen wir Produkte, damit der Besteller daraus für uns neue Güter fertigt, ist der Besteller ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht berechtigt, die verkauften Produkte auch für Dritte zu verwenden.

17. Haftung, Schadensersatz

a) Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon umfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Keine Beschränkung besteht auch bei der Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz). Eine etwaige Haftung nach den Grundsätzen des Rückgriffs des Unternehmers nach den §§ 478 f. BGB bleibt unberührt.

b) Bei der sonstigen schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, also solche Pflichten, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Vertragspartner vertrauen darf, die also die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypischen vorhersehbareren Schaden begrenzt.

c) Im Übrigen ist die Haftung – gleich aus welchem Rechtsgrund (insbesondere Ansprüche aus der Verletzung von vertraglichen Haupt- und Nebenpflichten, unerlaubter Handlung sowie sonstiger deliktischer Haftung) – ausgeschlossen.

d) Gleiches (Ausschlüsse, Begrenzung und Ausnahmen davon) gilt für Ansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss.

e) Für den Fall des Aufwendungsersatzes (mit Ausnahme desjenigen nach §§ 439 II, 635 II BGB) gilt Ziffer 17 entsprechend.

f) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

g) Eine Umkehr der Beweislast ist nicht bezweckt. Der Einwand des Mitverschuldens bleibt unberührt.

18. Erfüllungsort und Gerichtsstand

a) Leistungsort ist der Versandort (Werk- oder Lagerort).

b) Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz, sofern der Besteller Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Gleiches gilt, wenn der Besteller keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, er seinen Sitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt oder sein Sitz im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind berechtigt, den Besteller auch an anderen zulässigen Gerichtsständen zu verklagen.

19. Sonstiges

a) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen.

b) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben diese Bedingungen im Übrigen voll wirksam.